



**Elektrizitätsgenossenschaft
Beinwil (Freiamt)
(EGB)**

Statuten

Entwurf 16. 01. 2007 mit Änderungen 03.04.09, 23.02.10

Inhaltsverzeichnis

1.	NAME, SITZ, DAUER UND ZWECK	3
2.	MITGLIEDSCHAFT	3
3.	RECHTE UND PFLICHTEN DER GENOSSENSCHAFTSMITGLIEDER	4
4.	HAFTUNG	4
5.	ORGANE DER EGB	5
5.1	DIE GENERALVERSAMMLUNG	5
5.2	DIE VERWALTUNG	6
5.3	DIE KONTROLLSTELLE	7
5.4	VERANTWORTLICHKEIT DER ORGANE	8
6.	FINANZIERUNG UND RECHNUNGSWESEN	8
7.	AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	8
8.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9

1. Name, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

Die Elektrizitätsgenossenschaft Beinwil (Freiamt), nachgenannt EGB, ist eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Beinwil (Freiamt). Sie wurde am 29. Juli 1909 auf unbestimmte Dauer gegründet und am 9. November 1909 ins Handelsregister des Kantons Aargau eingetragen.

Art. 2 Zweck

¹ Die EGB plant, erstellt und betreibt kommunale Infrastrukturen in gemeinsamer Selbsthilfe und versorgt die Bevölkerung insbesondere mit elektrischer Energie. Die Tätigkeiten erstrecken sich zur Hauptsache auf das Gemeindegebiet von Beinwil (Freiamt). Die EGB wird nach dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit betrieben. Die angebotenen Dienstleistungen und Produkte sollen neben einem günstigen Preis auch eine hohe Verfügbarkeit aufweisen.

² Die EGB kann im Auftrag der Gemeinde die öffentliche Beleuchtung planen, erstellen und betreiben. Die näheren Einzelheiten sind in einer separaten Vereinbarung zu regeln.

³ Die EGB erlässt Vorschriften über den Bezug und die Verteilung von elektrischer Energie, den Unterhalt des Leitungsnetzes, Hausanschlüsse, usw., in besonderen Reglementen und Richtlinien. Reglemente werden durch die Generalversammlung genehmigt und können, unabhängig von den Statuten, durch die Generalversammlung jederzeit abgeändert werden.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Genossenschaftsmitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die Eigentümerin, Gesamteigentümerin, Miteigentümerin, Stockwerkeigentümerin oder Baurechtsberechtigte eines im Wirtschaftsgebiet der EGB liegenden Grundstückes ist.

Über weitere Möglichkeiten der Mitgliedschaft entscheidet in speziellen Fällen die Verwaltung.

² Die Mitgliedschaft erfolgt aufgrund schriftlicher Anmeldung mittels Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand.

³ Gegen die Verweigerung der Aufnahme durch den Vorstand kann der/die Bewerber/-in innert Monatsfrist nach Zustellung des Verweigerungsbeschlusses an die nächste Generalversammlung rekurrieren, die endgültig entscheidet.

⁴ Gebäudebesitzer, die nicht Mitglied werden, ausgetreten sind oder durch die Generalversammlung ausgeschlossen wurden, haben eine Kautionsleistung zu leisten. Die Höhe dieser Kautionsleistung bestimmt die Verwaltung.

⁵ Energiebezüger, welche nicht Mitglieder der EGB sind, wie Mieter und Pächter etc., werden als Kunden bezeichnet.

Art. 4 Verlust der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch jede Grundbuchänderung, mit welcher das Genossenschaftsmitglied im Wirtschaftsgebiet der EGB Beinwil (Freiamt) kein Eigentum bzw. Baurecht mehr besitzt;
- durch den Austritt seitens des Genossenschaftsmitgliedes auf Ende des Geschäftsjahres. Der Austritt ist dem Vorstand mittels eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mitzuteilen;
- durch den Ausschluss;
- mit dem Tode des Genossenschaftsmitgliedes.

² Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch gegenüber der EGB auf das Genossenschaftsvermögen.

3. Rechte und Pflichten der Genossenschaftsmitglieder

Art. 5 Rechte und Pflichten

¹ Mit dem Beitritt in die EGB anerkennt jedes Genossenschaftsmitglied die Statuten und Reglemente als verbindlich.

² Die Genossenschaftsmitglieder stehen in den gleichen Rechten und Pflichten und sind gehalten, die Interessen der EGB in guten Treuen zu wahren.

Art. 6 Stimmrecht

¹ Jedes Genossenschaftsmitglied besitzt ein Stimmrecht, welches es durch Teilnahme an der Generalversammlung oder bei Urabstimmungen durch schriftliche Stimmabgabe ausüben kann.

² Für Mit- und Gesamteigentümer ist das Stimmrecht auf eine Stimme beschränkt.

Art. 7 Einsichtsrecht

Jedes Genossenschaftsmitglied hat das Recht, 10 Tage vor der Generalversammlung in die Jahresrechnung, die Bilanz, den Revisionsbericht sowie in die Belege Einsicht zu nehmen. Die Jahresrechnung und die Bilanz werden den Genossenschaftsmitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung zugestellt.

4. Haftung

Art. 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der EGB haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

5. Organe der EGB

Art. 9 Organe

Die Organe der EGB sind:

- Die Generalversammlung
- Die Verwaltung
- Die Kontrollstelle

5.1. Die Generalversammlung

Art. 10 Befugnisse der Generalversammlung

¹ Oberstes Organ der EGB ist die Generalversammlung.

² Es stehen ihr insbesondere folgende Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten.
2. Wahl der Verwaltung, des Präsidenten, der Kontrollstelle und bei einer allfälligen Auflösung der EGB der Liquidatoren.
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Geschäftsberichtes, der Bilanz, der Jahresrechnung und des Budgets; Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Festlegung der Entschädigung der Verwaltungsmitglieder.
6. Genehmigung der Reglemente gemäss Art. 2 Abs. 3 der Statuten.
7. Beschlussfassung über Neuanlagen und Erweiterungen, die 20 % des Stromverkaufes übersteigen sowie über die Aufnahme von Darlehen.
8. An- und Verkauf von Immobilien.
9. Beschlussfassung über die Einführung neuer und/oder die Aufhebung bestehender Betriebszweige.
10. Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse der Verwaltung und/oder der Funktionäre der EGB.
11. Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, welche ihr durch das Gesetz oder durch die Statuten vorbehalten sind sowie über alle Fragen, die ihr von der Verwaltung, den Rechnungsrevisoren, von den Genossenschaftsmitgliedern und - bei Auflösung der EGB - von den Liquidatoren vorgelegt werden.
12. Beschlussfassung über den Ausschluss von Genossenschaftsmitgliedern, falls solche wiederholt oder in grober Weise gegen die Interessen der EGB oder gegen die Statuten sowie weiterer Vorschriften der EGB verstossen haben.
13. Beschlussfassung über die Auflösung und/oder eine allfällige Fusion der EGB.

Art. 11 Ordentliche Generalversammlung

¹ Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich einmal innerhalb von 5 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Verwaltung einberufen.

² Jedes Genossenschaftsmitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Bei der Ausübung des Stimmrechtes kann sich das Genossenschaftsmitglied mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Genossenschaftsmitglied oder ein handlungsfähiges Familienmitglied vertreten lassen. Kein Bevollmächtigter kann mehr als ein Genossenschaftsmitglied vertreten.

³ Die Generalversammlung muss mindestens 10 Kalendertage vor dem Versammlungstermin schriftlich einberufen werden. In der Einladung sind die Traktanden anzugeben.

⁴ Über Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt werden, kann kein Beschluss rechtsgültig gefasst werden.

⁵ Anträge zu Händen der Generalversammlung sind sechs Wochen vor dem Versammlungstermin der Verwaltung schriftlich einzureichen.

⁶ Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, Vizepräsidenten oder im Verhinderungsfall von einem Vorstandsmitglied geleitet.

⁷ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht von einem Drittel der Anwesenden geheimes Verfahren verlangt wird.

⁸ Wahlen und Beschlüsse erfolgen, soweit das Gesetz oder die Statuten nicht zwingend etwas anderes bestimmen, mit dem absoluten Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Wird bei Wahlen das absolute Mehr nicht erreicht, so gilt beim zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁹ Für die Auflösung und/oder Fusion der EGB sowie für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen (Art. 888 Abs. 2 OR).

Art. 12 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine Ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es für nötig erachtet, wenn 1/10 der Genosschafter dies verlangt, oder durch die Revisoren, wenn sie Unregelmässigkeiten in der Geschäftsführung feststellen.

5.2. Die Verwaltung

Art. 13 Organisation der Verwaltung

¹ Die Verwaltung besteht aus fünf Mitgliedern. Sie wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

² Die Beschlüsse der Verwaltung werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Verwaltungsmitglieder gefasst. Der Verwaltung ist ab 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Der Präsident hat den Stichentscheid.

³ Der Präsident und der Aktuar oder die von der Verwaltung bestimmten unterschreibungsberechtigten Verwaltungsmitglieder führen kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 14 Aufgaben der Verwaltung

¹ Die Verwaltung ist das leitende Organ der EGB. Ihr obliegen alle Aufgaben, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglement ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

² Die Verwaltung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte der EGB. Die Verwaltung kann die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung gegen aussen an Personen übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen.
2. Rechtsverbindliche Vertretung nach aussen.
3. Führung des Mitgliederverzeichnisses.
4. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
5. Laufende Buchführung und Berichtsablage nach kaufmännischen Grundsätzen.
6. Erstellen des Budgets.
7. Vorbereitung aller notwendigen Geschäfte zu Handen der Generalversammlung.
8. Festsetzung der Stromtarife, Zählergebühren und Anschlussbeiträge.
9. Ausarbeiten von Anträgen zuhanden der Generalversammlung betreffend das Erstellen von Anlagen und die Erweiterung der Verteilnetze, soweit diese die festgelegte Kompetenzsumme der Verwaltung übersteigen (Vgl. Art. 10 Abs. 2 Ziff. 7 der Statuten).
10. Überwachung der in den Reglementen festgelegten Vorschriften.
12. Information der GV über vorausplanbare Investitionsprojekte.
14. Beschlussfassung über Kapitalbeschaffung(en).
15. Festlegung des Geschäftsjahres.

5.3. Revision und Revisionsstelle

Art. 15 Organisation der Revisionsstelle

¹ Die Jahresrechnung der EGB ist durch eine kompetente und dazu berechnigte, unabhängige Revisionsstelle nach den Vorgaben der eingeschränkten Revision (Art. 727 a & ff. OR) prüfen zu lassen

² Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung jeweils für zwei Geschäftsjahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des OR.

Art. 16 Aufgaben der Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle hat die nach Art. 927a OR umschriebenen Aufgaben zu erfüllen. Sie erstattet der Generalversammlung im Sinne von Art. 729b schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der vorgenommenen Prüfung. Der Bericht muss von der Person unterzeichnet sein, die die Revision geleitet hat.

² Der Revisionsstelle sind alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen zu übergeben und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, welche sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, auf Verlangen auch schriftlich. Die Revisionsstelle muss an der Generalversammlung durch eine Auskunftsperson vertreten sein.

5.4. Verantwortlichkeit der Organe

Art. 17 Haftung der Organe

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle betrauten Personen, sowie bei Auflösung der EGB die Liquidatoren, sind der EGB für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

6. Finanzierung und Rechnungswesen

Art. 18 Grundsätze der Rechnungslegung

¹ Die EGB orientiert sich am Zweck gemäss Art. 2. Die Jahresrechnung ist nach den Vorschriften über die kaufmännische Buchführung zu erstellen.

² Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr Jahr und dauert vom 1. Januar bis am 31. Dezember.

Art. 19 Finanzierung

¹ Zur Finanzierung der laufenden Betriebsausgaben dienen der EGB folgende Einnahmen:

1. Erträge aus dem Stromverkauf.
2. Anschlussbeiträge.
3. Kapitalerträge.
4. Kapitalbeschaffung.
5. Allfällige weitere Zuwendungen.

² Die Finanzierung der Investitionsprojekte erfolgt durch:

1. Eigenkapital der EGB.
2. Darlehensaufnahmen.

7. Auflösung und Liquidation

Art. 20 Auflösung und Liquidation

¹ Die Auflösung oder Fusion der EGB kann ausser den im Gesetz genannten Fällen (Art 911 OR) nur beschlossen werden wenn:

1. In einer, unter Angabe des Auflösungsantrages einberufenen Generalversammlung, an der die Auflösung von 2/3 der anwesenden Genossenschafter beschlossen wird. Die Einladung hat in diesem Fall mittels eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
2. Die Verpflichtungen getilgt oder sicher überbunden werden.
3. Die Weiterführung des Zweckes nach Art. 2 der Statuten andersweitig sichergestellt ist.

² Die Liquidation der EGB ist im Sinne von Art. 913 OR durchzuführen.

³ Bei einer allfälligen Auflösung der Genossenschaft geht nach der Tilgung allfälliger Schulden das verbleibende Vermögen an den Rechtsnachfolger über. Die Einwohnergemeinde Beinwil (Freiamt) hat das Vorkaufsrecht. Eine Ausschüttung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Schlussbestimmungen

Art. 21 Publikationsorgan

Publikationsorgane der EGB sind das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB) sowie das offizielle Mitteilungsorgan der Einwohnergemeinde Beinwil (Freiamt), z.Zt. Anzeiger für das Oberfreiamt, Sins,

Art. 22 Subsidiäre Geltung des Obligationenrechtes

Soweit diese Statuten und die Bestimmungen des Reglements keine andere Regelung treffen, gelten die Artikel im Obligationenrecht über die Genossenschaft (Art. 828 ff OR).

Art. 23 Schiedsgericht

¹ Über Streitigkeiten innerhalb der EGB entscheidet primär der Vorstand und bei Erfolglosigkeit ein Schiedsgericht endgültig. Jede Partei wählt in dieses Schiedsgericht zwei Vertreter und diese zusammen bezeichnen einen Fünften als Obmann.

² Können sich die vier Schiedsrichter über die Person des Obmannes nicht einigen, so ist er vom Obergerichtspräsidenten des Kantons Aargau zu bezeichnen.

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 15. Februar 1995. Sie treten nach Annahme durch die Generalversammlung und nach dem Eintrag im Handelsregister des Kantons Aargau in Kraft.

Art. 25 Aushändigung von Statuten und Reglement

Jedem Genossenschaftsmitglied der EGB ist je ein Exemplar der Statuten und des Reglementes zuzustellen.

Beschlossen

durch die Generalversammlung der EGB Beinwil (Freiamt) am 13. Februar 2007

Der Präsident:

Der Aktuar:

Huwyler-Rey Albert

Bucher-Suter Ernst